

**Der Beirat  
für den Klimaschutzfonds**

**Förderrichtlinien  
des Klimaschutzfonds  
Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen  
zu Klimaschutzmaßnahmen  
vom 01.04.2024**

**1. Förderziel**

Der Klimaschutzfonds der Stadt Elmshorn und der Gemeinden Altenmoor, Bokholt-Hanredder, Horst, Kiebitzreihe, Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühe und Seeth-Ekholz gewährt als freiwillige Leistung Zuschüsse zu Maßnahmen, die in besonderem Maße zur Reduktion der Emissionen von klimawirksamen atmosphärischen Spurengasen, insbesondere Kohlendioxid, beitragen und die der Förderung regenerativer Energieerzeugung dienen.

**2. Förderfähige Maßnahmen**

Gefördert werden:

- a. Photovoltaikanlagen
- b. Stromspeicher
- c. Quartiers- und Nachbarschaftsprojekte zur erneuerbaren Energieversorgung (insb. Wärmeerzeugung)
- d. Maßnahmen zur Einführung und Nutzung innovativer Technologien zur Energieerzeugung, zur rationellen Energienutzung und zur Einsparung von Energie (Hierzu gehören nicht Sanierungsmaßnahmen nach Standard).
- e. Maßnahmen, die einen Demonstrationscharakter besitzen.
- f. besondere Projekte (im Rahmen einer Sonderförderung), die dem Klimaschutz dienen.

**3. Form und Höhe der Förderung**

3.1 Die Förderung wird in Form von Zuschüssen gewährt.

Die Förderung darf 50 % der Investitionskosten nicht überschreiten.

Die Förderung der förderfähigen Maßnahme c. Quartiers- und Nachbarschaftsprojekte darf 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Maßgabe dieser Richtlinie nicht überschreiten.

3.2 Die Höhe des Fördersatzes ist abhängig von Art und Umfang der geplanten Maßnahme.

Die derzeitigen Fördersatzes betragen bei:

- a. Photovoltaik-Anlagen pauschal bis zu 100 EUR zzgl. 100 EUR pro kWp. Ausgenommen sind Stecker-Solaranlagen bis zu einer Nennleistung von bis zu 800 Watt (Wechselrichterleistung), Die Förderung ist auf die ersten 6 kWp pro Anlagenstandort begrenzt.
- b. Stromspeicher pauschal bis zu 500 EUR,
- c. Zuwendungsfähig sind Planungs- und Beratungs- sowie investitionsvorbereitende Kosten für Quartiers- und Nachbarschaftsprojekte zur erneuerbaren Energieversorgung (insb. Wärmeerzeugung) pauschal bis zu 8.000 EUR – Potential- und Machbarkeitsstudien, Voruntersuchungen und -erkundungen, Planungsleistungen und juristische Beratung.
- d., e. und f. Der Beirat entscheidet individuell unter Berücksichtigung vergleichbarer Technologien über die Förderhöhe.

Ausnahmen von den vorgenannten Regelsätzen sind in besonders begründeten Fällen möglich.

3.3 Soweit eine Förderung nach anderen Richtlinien erfolgt, kann sie auf den Zuschuss aus dem Klimaschutzfonds angerechnet werden. Die Summe sämtlicher Förderungen darf die Höhe der Investitionskosten nicht überschreiten.

#### **4. Zuschussberechtigte**

Gefördert werden können Klimaschutzmaßnahmen im Stadtgebiet Elmshorn und in den Gemeindegebieten Altenmoor, Bokholt-Hanredder, Horst, Kiebitzreihe, Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühe und Seeth-Ekholt von natürlichen und juristischen Personen, das sind insbesondere Privatpersonen, Vereine, Genossenschaften, Organisationen und Gesellschaften. Gefördert werden höchstens drei Maßnahmen in zehn Jahren je Antragstellerin und Antragsteller (insbesondere bei Unternehmensverbänden wie z.B. Holdings).

Je erneuerbare Energien Anlage ist ein Stromspeichersystem förderfähig.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. In Einzelfällen entscheidet der Beirat. Die Förderung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln und den Zielen des Klimaschutzfonds.

Eine Förderung von Maßnahmen mit Mitteln aus dem Klimaschutzfonds erfolgt jeweils nur, wenn die jeweiligen Gemeinden bis zum 31.03. Mittel in den Klimaschutzfonds eingezahlt haben. Der Anteil beträgt 1,00 EUR pro Einwohnerin und Einwohner.

#### **5. Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses**

5.1 Die Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst nach Erteilung eines Zuwendungsbescheides begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn gilt die Lieferung der Materialien an den Umsetzungsort oder die Ausführung der Installation. Die Auftragserteilung darf vor der Antragsstellung erfolgen.

5.2 Auf Antrag kann die Geschäftsstelle des Klimaschutzfonds dem vorzeitigen Beginn der Maßnahme zustimmen. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann kein Anspruch auf eine Bewilligung der Maßnahme abgeleitet werden.

5.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen oder zurückzuzahlen und wird strafrechtlich verfolgt, wenn der Verdacht besteht, dass im Antrag unrichtige oder nichtvollständige Angaben gemacht wurden.

5.4 Voraussetzung für die Zuwendung für Quartiers- und Nachbarschaftsprojekte:

- Das Vorhaben umfasst mind. drei Wohneinheiten bzw. Versorgungseinheiten. Eine Versorgungseinheit entspricht einem abgeschlossenen Heizkreislauf bzw. Gebäude.
- Eine treibhausgasneutrale Energieversorgung wird umgesetzt.
- Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben muss so bemessen sein, dass sich eine Mindestzuwendung von 300 Euro je Antrag ergibt.
- Erstellung einer Projektdokumentation, Berichterstattung und Vorstellung des Vorhabens im Beirat und Bereitschaft zur öffentlichen Präsentation des Projektes.

#### **6. Auflagen**

Die Bewilligung des Zuschusses kann mit Auflagen verbunden werden. Dazu gehören z.B. die Erstellung einer „Energiediagnose“ durch die Energieberatung der Stadtwerke Elmshorn vor Bewilligung der Maßnahme sowie für Schulen die Einbeziehung von pädagogisch begleitenden Maßnahmen (z.B. Projektgruppen).

Die Zweckbindungsfrist beträgt grundsätzlich 10 Jahre.

#### **7. Antragstellung**

7.1 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind von der oder dem Antragsberechtigten schriftlich bei der Geschäftsstelle „Klimaschutzfonds“, Amt für Stadtentwicklung und Umwelt per Mail (als eingescanntes PDF) oder postalisch zu stellen. Hierzu ist das entsprechende Formular zu nutzen.

7.2 Zum Antrag gehören - soweit für die Maßnahme notwendig - folgende Angaben:

- Standort und Beschreibung der Maßnahme,
- Planung, die eine ausreichende Prüfung der erforderlichen Maßnahmen ermöglicht,
- Schriftliche Erklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers, dass sie oder er mit der Maßnahme einverstanden ist,
- Auflistung und Unterschriften der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Quartiers- und Nachbarschaftsinitiative,

- Vorhabenbeschreibung, inkl. Kostenschätzung und Zeitplanung,
- Nachweis der Gesamtkosten durch verbindliche Kostenangebote.

## **8. Bewilligungsverfahren**

- 8.1 Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge der Eingänge bei der Geschäftsstelle.
- 8.2 Die Geschäftsstelle prüft, ob die Bewilligungsvoraussetzungen vorliegen und die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister befindet über die Bewilligung und die Höhe der Förderung. Der Beirat wird in der nächsten Sitzung über das Ergebnis der Entscheidung informiert. In besonderen Fällen legt die Geschäftsstelle den Antrag zur Beratung dem Beirat und zur Entscheidung der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Stadt Elmshorn vor. Die Geschäftsstelle stellt einen Zuwendungsbescheid aus.
- 8.3 Der Antragsteller oder die Antragstellerin steht, der im Zuwendungsbescheid erhaltenen Zeitraum zur Verfügung, um die Maßnahme umzusetzen und die Beendigung nach Punkt 8.6 der Richtlinie anzuzeigen. Sofern erforderlich, kann die Abruffrist verlängert werden. Hierzu muss rechtzeitig vor deren Ablauf ein schriftlicher Antrag mit Begründung und gegebenenfalls Belegen bei der Geschäftsstelle eingehen.
- 8.4 Die Fördermittel sind aufgrund der festgesetzten Einzahlungen der Gemeinden begrenzt. Zusätzliche Fördermittel stehen nicht zur Verfügung. Sind die zur Verfügung stehenden Mittel eines Teilzeitraumes in einem Jahr ausgeschöpft, sind Anträge abzulehnen. Überschüssige Fördermittel eines Jahres werden auf das folgende Jahr übertragen.
- 8.5 Die Durchführung der Maßnahme kann von der Geschäftsstelle überwacht werden; die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Überprüfung zu ermöglichen und sicherzustellen.
- 8.6 Nach der Durchführung der Maßnahme ist der Geschäftsstelle die Beendigung des Vorhabens gemäß dem Zuwendungsbescheid anzuzeigen und das Ergebnis darzustellen.
- 8.7 Nach evtl. Begutachtung und Prüfung der Umsetzung der Maßnahmen durch Vorlage der im Zuwendungsbescheid geforderten Belege erfolgt die Auszahlung.
- 8.8 Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinien verstoßen wird.

## **9. Schlussbestimmungen**

Über Abweichungen im Ausnahmefall entscheidet der Beirat einvernehmlich.

Elmshorn, 01.04.2024

Pietrucha  
Vorsitzender